

SINGOLI®

Seit 1930

SincoFlake

SincoFlake

**Saure Flüssigkeit
zur industriellen
Kaltentschichtung**

Sinco Flake entfernt fast alle Lack- und Beschichtungssysteme schnell und problemlos. **Sinco Flake** entfernt den Lack in Schuppen und garantiert so lange Standzeiten.

Sinco Flake bietet bei Einhaltung aller für CKW's üblichen Vorsichtsmaßnahmen ein problemloses Arbeiten.

Sinco Flake löst Harze, Kleber, Dichtmassen, Kautschuk, Trennmittel, Wachse, Bitumen, Öle, Fette und vieles mehr.

Sinco Flake wird zum Reinigen von Werkzeugen, Maschinen, Geräten und sämtlichen Werkstücken eingesetzt.

Geeignete Badbehälter sind aus: PE, PTFE, ETFE und Edelstahl 1-4401/1.4571

Als Farbabbreizer nur beschränkt erlaubt.

Richtlinie 76/769/EWG beachten. Anwendungshinweis:

Eine 1-2 cm dicke Wasserschicht im Entlackungsbad verhindert Verdunstungsverluste.

Nur bei Raumtemperatur anwenden. Eventuell auftretende Dämpfe vom Arbeitsplatz absaugen.

Nur bei Raumtemperatur anwenden. Eventuell auftretende Dämpfe vom Arbeitsplatz absaugen.

2.BImSchV beachten (geschloss.Anlagen, Absaugung, Rückgewinnung).

Nach Gebrauch einer Verwertung oder Entsorgung zuführen. Unsachgemäße Beseitigung gefährdet die Umwelt! Im Originalbehälter sehr begrenzt haltbar!

"Vorbereitungs- u. Reinigungsprodukt" gem ChemVOCFarbV 1.1.2007 "Vorbereitungsprodukt" enth. 1000 ml/l VOC

Kennzeichnung:



Produkt enthält:

Ameisensäure, Dichlormethan.

Hinweise:

Nur für die industrielle Verwendung und für gewerbliche Verwender, die über eine Zulassung in bestimmten EU-Mitgliedstaaten verfügen. Überprüfen Sie, in welchem Mitgliedstaat die Verwendung genehmigt ist.

Gefahrenhinweise:

H315 Verursacht Hautreizungen. H319 Verursacht schwere Augenreizung. H335 Kann die Atemwege reizen. H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. H351 Kann vermutlich Krebs erzeugen.

Sicherheitsratschläge:

P201 Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen. P264 P264 Nach Gebrauch Hände gründlich waschen. P280 Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen. P302+352 BEI KONTAKT MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen. P305+351+338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. P308+313 BEI EXPOSITION ODER FALLS BETROFFEN: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen. P321 Besondere Behandlung (siehe Angaben auf diesem Kennzeichnungsetikett). P337+313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen. P501 Inhalt/Behälter Sonderabfall zuführen.

WGK: 2

Flammpunkt: -

TA-Luft: I

UN: UN 2922

ADR-Klasse: 8 (6.1)

Verpackungsgruppe: III

Vorteile:

- **Schnelle Abtrocknung**
- **Rückstandsfrei**
- **Enorm vielseitig**
- **Sparsam im Verbrauch**



Singoli Chemie GmbH
Steinkirchring 56/3
D 78056 VS-Schwenningen
Telefon 07720 4006
Telefax 07720 5152
www.singoli.de
info@singoli.de

Singoli Chemie Schweiz AG
Grundstrasse 10
CH 6343 Rotkreuz
Telefon 041 790 32 66
Telefax 041 790 35 48
www.singoli.ch
offerte@singoli.ch

SINGOLI®

Seit 1930

Singoli Luxembourg S.A.R.L. Singoli Chemie GmbH WIEN
17, rue Foascht Möllplatz 11
L-5534 Remich A-1210 Wien
Telefon 26.66.45.68
Telefax 26.66.45.69
www.singoli.org
luxembourg@singoli.org
Telefon 01 – 290 35 70
Telefax 01 – 290 35 70 89
www.singoli.org
info.at@singoli.org

Grundsätzliches:

Das Bundesemissionschutzgesetz (BlmSchG) mit seinen Verordnungen (BlmSchV) verbietet den offenen Einsatz dichlormethanhaltiger (methylenchloridhaltiger, DCM, MCL) Entlackungsmittel. Damit ist der private und gewerbliche Einsatz solcher Abbeizer praktisch durchgehend nicht zulässig.

Gemäss Verordnung ist eine gewerbliche Verwendung jede Tätigkeit ausserhalb einer Industrieanlage.

Die **industrielle Verwendung** ist nach neuer Rechtslage uneingeschränkt erlaubt wobei industriell im einzelnen **bedeutet:**

Eine Oberflächenbehandlungsanlage (z.B. Tauchbad) ist obligatorisch und muss folgendes erfüllen:

- Eine wirksame Absaugung bzw. Lüftung
- Kein Flüssigkeitsaustrag aus der Anlage heraus
- Bei Werkstückeingabe und -entnahme, Befüllung, Entleerung und Reinigung muss der Arbeitsplatzgrenzwert (AGW) eingehalten werden.

Weiterhin wird (wie auch bisher schon) gefordert

- Anlage muss der Behörde angezeigt werden
- Anlagenabgas (Emission) muss binnen sechs Wochen nach Aufstellung / Inbetriebnahme der Anlage gemessen und die Messergebnisse der zuständigen Behörde mitgeteilt werden
- Auf jährliche Messung kann durch Behörde verzichtet werden
- Das Führen von Aufzeichnungen über Einkauf, Entsorgung und Wartungen / Reparaturen (keine besonderen Formvorschriften, getrennte Sammlung der Belege und Wartungsbuch reichen)
- Immissionsschutzmeldung nach Aufforderung durch Behörden
- Sonderverordnung verlangt zusätzlich gute Lüftung der betroffenen Räume, Persönliche Schutzausrüstung und zur Trocknung der

- gereinigten Gegenstände einen gut belüfteten Raum oder besser Kasten mit Absaugung
- Schulung der Mitarbeiter

WICHTIG: Obige Bestimmungen gelten für ALLE HALOGENIERTEN Reiniger / Entlacker

Die industrielle und gewerbliche Verwendung von Entklebern, Reinigern und Entfettern ist nach wie vor erlaubt; Umwelt- und Arbeiterschutz haben aber auch hier absolute Priorität.

Bestehende behördliche Genehmigungen für den Einsatz DCM-haltiger Entlackungsmittel in Anlagen sind von den Neuregelungen nicht betroffen, da die Anforderungen bereits Bestandteil der jeweiligen Betriebsgenehmigung sind. Nach- oder Umrüstungsverlangen können aber - wie in der Vergangenheit - im Rahmen von Begehungen oder Änderungen der Betriebsgenehmigung erfolgen.

Gewerbliche Verwender (z.B. Handwerker) können bei ihren Behörden Ausnahmen beantragen (z.B. wenn die Mengen gering sind, die Handhabung sicher und andere Mittel nicht für den Einsatzzweck geeignet sind). Weiterhin ist die gewerbliche Verwendung erlaubt, wenn ein entsprechender behördlich anerkannter Lehrgang mit Prüfung erfolgreich absolviert wurde.

Haben Sie hierzu Fragen? Rufen Sie uns an - +49(0) 7720 4006